

# **Akkreditierungsbericht**

## **Konzeptakkreditierung**

### **Studiengang „Health Care Management“ (M.A.)**

#### **Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter*innen .....	5
3.1	Überblick zum Studiengang .....	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen .....	5
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	9
5.	Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW .....	10
5.1	Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement) .....	10
5.2	Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter*innen) .....	11
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO) .....	11
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO) .....	12
	Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO) .....	13
	Studienerfolg (§14 StudakVO) .....	14
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO).....	14
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO) .....	14
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO).....	15
	Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO) .....	15

## 1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	Health Care Management (M.A.)	
Standort(e)	Köln	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts Healthcare Management	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv	
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2021	
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	30	
Formale Prüfung	2.2.2021	Dr. M. Frick / Leitung QM
Fachlich-inhaltliche Prüfung	31.3.2021	<p>Univ.-Prof. Dr. Michael Lingenfelder, Philipps-Universität Marburg, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing und Handelsbetriebslehre Institut für Health Care Management e.V.</p> <p>Dr. Dirk M. Fellermann, Geschäftsführer, Gesundheitszentrum, Wetterau gGmbH, Bad Nauheim</p> <p>Clara Einhaus, Studentin des Studiengangs Gesundheitsökonomie B.Sc., Universität Bayreuth</p>
Beschlussdatum Senat	7.6.2021 in Verbindung mit Beschluss am 12.7.2021	

## 2. Informationen zum Verfahren

### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfner erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

#### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

#### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung

eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudakVO sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

#### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung NRW (StudakVO) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

## **2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren**

Auf Beschluss der Hochschulleitung mit Zustimmung des Hochschulrates und des Senats der HSD Hochschule Döpfer wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung des Studiengangs „Health Care Management“ (M.A.) für den Standort Köln gestartet.

Das von der Hochschulleitung benannte Entwicklungsteam erarbeitete in der Folge einen Entwurf für den Studiengang, der vom Hochschulrat in strategischer Hinsicht und vom Senat in akademischer Hinsicht zur weiteren konzeptionellen Ausarbeitung empfohlen wurde.

Auf der Basis des Entwurfs wurde unter Einbindung externer Expertise und der Rückmeldungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule ein Konzept für den geplanten Studiengang ausgearbeitet. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudakVO NRW den vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachter\*innen übermittelt:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Lingenfelder, Philipps-Universität Marburg, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing und Handelsbetriebslehre Institut für Health Care Management e.V.
- Dr. Dirk M. Fellermann, Geschäftsführer, Gesundheitszentrum, Wetterau gGmbH, Bad Nauheim
- Clara Einhaus, Studentin des Studiengangs Gesundheitsökonomie B.Sc., Universität Bayreuth

Bis zum 31. März 2021 wurde alle drei Gutachten an die Hochschule übermittelt. Seitens der Leitung des Qualitätsmanagements erfolgte auf Basis der Gutachten eine nicht bewertende Zusammenfassung. Die Zusammenfassung, die einzelnen Gutachten und das zugrundeliegende Konzept wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

Hochschulübergreifend geltende Dokumente zu einzelnen Kriterien, die im Rahmen des Verfahrens der Systemakkreditierung Gültigkeit erlangt haben, wurden im Begutachtungsverfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet (siehe hierzu Hinweise in den Tabellen Kapitel 5.1 und 5.2.).

### **3. Zusammenfassung der Bewertung der Gutachter\*innen**

#### **3.1 Überblick zum Studiengang**

Bei dem geplanten Studiengang handelt es sich um einen fünf-semesterigen Masterstudiengang im Fachgebiet Management mit Schwerpunkt Health Care (Gesundheitswesen), der mit 120 CP abschließt. Die ersten beiden Semester dienen der Vermittlung von Grundlagen. Im dritten Semester werden spezielle Managementinhalte vermittelt. Im vierten Semester erfolgt eine Vertiefung der Kenntnisse im Rahmen von Wahlpflichtfächern („4 aus 7“). Das fünfte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Die Themenblöcke der ersten vier Semester bestehen aus je vier Modulen (insgesamt 16 Module). Das Studium ist als Teilzeitangebot konzipiert. Die Module teilen sich in der Regel je ungefähr zur Hälfte in Online-Vorlesungen und Präsenzlehre an der Hochschule, die vornehmlich an Wochenend-Tagen stattfinden, auf.

Gemäß dem im Leitbild der HSD – Hochschule Döpfer verankerten Ziel, ein ständig aktualisiertes Studienangebot anzubieten, erfolgte die Entwicklung des Studiengangs nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes. Die Verknüpfung von Betriebswirtschaft mit dem Gesundheitswesen wird durch die die Branche zunehmend kennzeichnenden Fragestellungen nach der richtigen Verwendung der knappen Ressourcen bei steigendem Bedarf und daraus resultierenden Allokationsentscheidungen immer wichtiger. Betriebswirtschaftliches Know-How gewinnt in sämtlichen Berufen des Gesundheitswesens vermehrt an Gewicht. Mit dieser Erweiterung des Studienangebots der HSD - Hochschule Döpfer wird eine Perspektive für die bisher existierenden Studiengänge insbesondere mit Bachelor-Abschluss geboten, deren Absolvent\*innen damit die Option auf einen zukunftsorientierten Weiterbildungsmaster erhalten. Mit den im Studiengang angebotenen theoretischen Inhalten, den erworbenen praktischen Erfahrungen und den vermittelten Kenntnissen in der Persönlichkeitsbildung entspricht er dem Leitbild der HSD – Hochschule Döpfer.

#### **3.2 Bewertung der Gutachter\*innen – zusammengefasst vom Qualitätsmanagement**

Auf Grundlage der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der HSD und der einschlägigen Kriterien der StudakVO NRW kommen die Gutachter\*innen zu folgenden Bewertungen:

Insgesamt bildet der Studiengang aus Sicht der Gutachter\*innen ein schlüssiges Bild von den Qualifikationszielen für die Studierenden, welche über die Lernmethoden und Prüfungsformen sowie deren Inhalte vermittelt werden können. Der Studiengang schließt in seiner Konzeption eine wichtige Lücke für den Bedarf an qualifizierten Führungskräften im Gesundheitsbereich. Insgesamt umfasst der Studiengang alle relevanten Inhalte, die für einen anwendungsbezogenen Abschluss Health Care Management auf Master-Niveau erforderlich sind. Die Berücksichtigung der von Studierenden im Vorfeld gesammelten fachlichen

Erfahrungen erfolgt über ein Anrechnungsverfahren in einem adäquaten Umfang (von 20 CP).

Positiv hervorgehoben wurden u.a. die praxisbezogenen Module „Expertenprojekte“ und „Fallstudie“ sowie die interdisziplinären Bezüge zu „Recht“, „Psychologie“ und „IT bzw. Digitalisierung“. Dadurch erhalten die Studierenden eine moderne, zukunftsweisende Ausbildung. Die Etablierung von Wahlmöglichkeiten „4 aus 7“ im vierten Semester kann im Hinblick auf die breit gewählte Zielgruppe zur Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs beitragen. Positiv erwähnt wird in einem der Gutachten auch die Thematisierung der interkulturellen Kommunikation, die im Rahmen der Globalisierung und Immigration insbesondere im Gesundheitsbereich von Bedeutung ist.

Die Studierbarkeit ist aufgrund der klaren Anforderungen und des aussagekräftigen Modulhandbuchs gegeben. Der Studiengang stellt ein Angebot dar für Personen, die bereits im Berufsfeld tätig sind und unterscheidet sich in seinem berufsbegleitenden Charakter von fachlich ähnlichen konsekutiven Masterstudiengängen in Vollzeitform. Im Studiengangskonzept werden die spezifischen Anforderungen der berufsbegleitend Studierenden adäquat berücksichtigt.

Die von der Hochschule etablierten Konzepte zur Gendergerechtigkeit, Chancengleichheit und Qualitätsmanagement werden auch in diesem Studiengang umgesetzt.

Die Akkreditierung des Studiengangs wird von allen drei Gutachter\*innen grundsätzlich empfohlen.

Auflagen wurden keine formuliert.

Folgende Empfehlungen wurden gegeben, die vor dem Start des Studiengangs bzw. bei der Weiterentwicklung des Studiengangs Berücksichtigung finden sollten.

Personelle und räumliche Ausstattung:

- Die im Rahmen des Studiengangskonzeptes geplanten personellen Ressourcen müssen verbindlich umgesetzt und die Besetzungen so früh wie möglich in die Wege geleitet werden, damit der Masterstudiengang auf der professoralen Ebene angemessen abgebildet wird.
- Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Räumen für alle Präsenzblöcke sollte noch der Hinweis auf die Sicherstellung am jeweiligen 3. Tag der Präsenzblöcke erfolgen.

Bezüglich der Qualifikationsziele gab es zwei unterschiedliche Einschätzungen:

- Die Qualifikationsziele werden durch das Gesamtkonzept des Studiengangs voll erfüllt. Die beschriebenen Empfehlungen könnten einen Beitrag leisten, die Studierenden noch besser zu befähigen, einen Beitrag zur gesellschaftlich orientierten und betriebswirtschaftlich erfolgreichen Zukunftsgestaltung der Gesundheitswirtschaft zu leisten.
- Die Qualifikationsziele sind für die sehr unterschiedlichen Zielgruppen schwierig zusammen zu bringen, da einerseits Studierende aus medizinischen Berufen eine betriebswirtschaftliche Grundlage erlangen sollen und andererseits Studierende mit einer betriebswirtschaftlichen Grundlage einen Überblick über medizinische Berufe bekommen sollen. Daraus resultiert die Problematik, dass entweder die eine oder die andere Gruppe einen massiven Vorteil bzw. Nachteil in diesem Studium hat. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Hochschule hier für eine Zielgruppe festlegen würde. Aus Sicht des Gutachtens wäre es empfehlenswert, besonders Studierende aus dem medizinischen Bereich anzusprechen.

Die vom Studienprogramm adressierte Zielgruppe wurde mehrheitlich als recht weit gefasst eingeschätzt.

Hierzu werden zwei unterschiedliche Rückmeldungen gegeben:

- Um den Studierenden einen guten fachlichen Einstieg in das Studium zu ermöglichen, sollte überlegt werden, vor dem Studienbeginn Brücken- oder Vorbereitungskurse anzubieten, um den Kenntnisstand der Studierenden nach Möglichkeit auf einen einheitlichen Stand zu bringen. Erfahrungsgemäß wurde dies als relevant eingeschätzt in den Bereichen Mathematik, Rechnungswesen, Recht, Datenanalyse, Medizinische Terminologie und Epidemiologie.
- Da aufgrund der breit gefassten Zielgruppe auch viele BWL-Grundlagen vermittelt werden, sollte in Betracht gezogen werden diesen Studiengang nicht für Studierende aus der Betriebswirtschaft zuzulassen.

Curriculum:

In Summe erscheint den Gutachter\*innen der Aufbau des Curriculums überzeugend. Aus Sicht eines Gutachtens könnte an der einen oder anderen Stelle die Reihenfolge der Module im Studienablauf überdacht werden, um für nachfolgende Module die geeigneten Grundlagen zu vermitteln.

Einige Empfehlungen zielen darauf ab, dass der Bezug zur Gesundheitswirtschaft in den betriebswirtschaftlichen Modulen deutlicher herausgestellt wird:

- In den Modulbeschreibungen könnte der Gesundheitsbezug insgesamt klarer herausgestellt werden.
- Empfohlen wird in einem Gutachten, dass ein Modul zu Beginn des ersten Studienabschnitts die Struktur, Rahmenbedingungen und Arbeitsweise von wesentlichen Institutionen des deutschen Gesundheitswesens behandeln sollte. Die Erfahrung zeige, dass in einem Bereich tätige Praktiker\*innen (z.B. im ambulanten Versorgungsbereich Beschäftigte) wenig Grundkenntnisse von anderen Sektoren (z.B. bezüglich des medizinischen Dienstes der Krankenkassen) besitzen.
- Angesichts der durch die COVID 19-Pandemie hervorgerufenen Situation wird empfohlen, hierauf in den einzelnen Modulen als „aktueller Bezug“ einzugehen. Zudem wird empfohlen dieser Gesamthematik in den Kursen „Public Health“ und „Gesundheitsökonomie“ ein gesondertes Augenmerk zu schenken.

Im Sinne der Planbarkeit des Studiums werden ein Monitoring sowie regelmäßige Evaluationen empfohlen. Inhaltliche Anpassungen in den Modulen sollten in regelmäßig stattfindenden Treffen zwischen Studiengangsleitung und Lehrenden besprochen werden. [Hinweis der Hochschule: diese Aspekte sind über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule geregelt und waren nicht Gegenstand der Bewertung].

Internationalisierung:

- In einem Gutachten wird thematisiert, dass die internationale Ausrichtung der Lehrinhalte nicht ersichtlich ist. Hier wird empfohlen, bei den Kursinhalten, die entsprechende Anknüpfungen an die internationale Ebene bieten (z.B. Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln, Erfahrungen zu Präventionsprogrammen, Unternehmensstrategie generell, Digitalisierung), diese explizit in den Inhalten einzuarbeiten.
- In einem Gutachten wird festgestellt, dass die Module in ihrer Struktur klar formuliert sind und so grundsätzlich die Möglichkeit für Mobilität bieten. Der Studiengang an sich qualifiziert spezifisch für den deutschen Arbeitsmarkt und richtet sich an Personen, die bereits arbeiten und somit an Mobilität ein verständlich geringeres Interesse haben. Die Hochschule könnte die Internationalität durch Blendend-Learning in Kooperation mit ausländischen Hochschulen fördern oder internationale

Fachexpert\*innen für einzelne Vorträge einladen.

Studienorganisation:

- Die Lehr- und Lernformen werden als gute Mischung und Proportion bewertet. Zwei Gutachter\*innen regen darüber hinaus an, eine Erläuterung zu geben, wie die Präsenzlehre und das Prüfungswesen unter den Bedingungen der COVID 19-Pandemie gestaltet bzw. sichergestellt werden (können). Die Hochschule könnte bereits jetzt dazu ein Konzept erarbeiten.
- Für die Planbarkeit eines verlässlichen Studienbetriebs wäre aus Gutachtersicht auch ein definierter Zeitraum für Klausurphasen und Nachholtermine sinnvoll.
- In der Prüfungsordnung fehlt eine Definition des Umgangs mit nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholungsversuchen und sowie klare Anrechnungsmodalitäten. Gleichzeitig sollte der Ausschluss aus dem Studiengang, sowohl durch mehrfaches nicht Bestehen einzelner Prüfungsleistungen als auch übermäßige Studienlänge, definiert werden, um keine Langzeit-Studierende zu erhalten. [Hinweis der Hochschule: diese Aspekte sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule geregelt].

Gleichbehandlung und Qualitätsmanagement:

- Für eine gelungene Abrundung dieses Konzeptes fehlt es aus Sicht eines Gutachtens an der Berücksichtigung der Gleichstellungsthematik. Gerade in den Gesundheitsberufen zeichne sich ein Missverhältnis zwischen vielen männlichen Führungskräften zu insgesamt einem überwiegenden Frauenanteil ab. Da in Modul 4 besonders auf Soft Skills eingegangen wird, welche für Führungskräfte von besonderer Bedeutung sind, könnte hier auch auf die Problematik der Gleichstellung eingegangen werden.

Zudem wurden einzelne detaillierte Hinweise zu den einzelnen Modulen in den einzelnen Gutachten gegeben.



#### 4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatsitzung am 07.06.2021 erfolgte mit einfacher Mehrheit (4 von 4 anwesenden Mitgliedern) bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung des Studiengangs M.A. Health Care Management in der Fassung vom 02.02.2021 mit folgenden Auflagen und Empfehlungen zu.

Folgende Auflagen werden gegeben:

- (1) Im ersten Studienjahr soll gezeigt werden, dass die personellen Ressourcen über eine interne Besetzung oder eine Ausschreibung für das zweite Studienjahr sichergestellt sind. Der Bestätigung, dass auch der dritte Präsenztage am vorgesehenen Standort abgehalten werden kann, ist nachzureichen.
- (2) Aufgrund der weit gefassten Zielgruppe des Studiengangs soll sichergestellt werden, dass ein Großteil der Studieninhalte nicht redundant mit einem Bachelorstudiengang in Betriebswirtschaftslehre ist und somit als konsekutiver Studiengang für Studienabschlüsse in der Betriebswirtschaftslehre auf Bachelorniveau geeignet ist.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 07.06.2022 schriftlich nachzuweisen.

Folgende Empfehlungen werden gegeben:

- (1) Aufgrund der weit gefassten Zielgruppe des Studiengangs sollte überlegt werden, vor dem Studienbeginn Brücken-oder Vorbereitungskurse anzubieten, um den Kenntnisstand der Studierenden nach Möglichkeit auf einen einheitlichen Stand zu bringen. In den Brückenkursen sollten die Bereiche Mathematik, Rechnungswesen, Recht, Datenanalyse, Medizinische Terminologie und Epidemiologie berücksichtigt werden.
- (2) Die Modulreihenfolge im vorgesehenen Studienplan sollte bei der Weiterentwicklung des Studiengangs unter dem Gesichtspunkt der aufeinander aufbauenden Inhalte überdacht werden. Basismodule sollen die inhaltlichen Grundlagen für nachfolgende Module vermitteln.
- (3) Vor allem in den betriebswirtschaftlichen Modulen soll ein deutlicher Bezug zur Gesundheitswirtschaft, insbesondere zu Struktur, Rahmenbedingungen und Arbeitsweise von wesentlichen Institutionen des deutschen Gesundheitswesens, hergestellt werden. Zudem sollen die durch aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. COVID-19) hervorgerufenen strukturellen Veränderungen behandelt werden.
- (4) Die Lehrinhalte sollten bei der Weiterentwicklung des Studiengangs in Hinblick auf die Internationalisierung und Digitalisierung in der Gesundheitswirtschaft überarbeitet werden (Anknüpfungen an Themen auf internationaler Ebene wie die Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln ist zu beachten). Entsprechend soll eine Einbindung internationaler Expert\*innen und internationaler Kooperationen geprüft werden.
- (5) In der Weiterentwicklung des Studiengangs sollten die von den Gutachter\*innen genannten Anregungen für die Module in die Reflexion einbezogen werden.

Die Akkreditierung gilt – unter der Voraussetzung der erfolgreichen Systemakkreditierung – bis zum 31. März 2024 unter der Voraussetzung der fristgerechten Erfüllung der Auflagen bis zum 07.06.2022. Am 12.7.2021 wurde aufgrund der Erlangung der Systemakkreditierung der Beschluss durch den Senat bestätigt.

## Akkreditierungsbericht

### 5. Bewertung der Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung NRW

#### 5.1 Formale Kriterien (Prüfung durch die Leitung Qualitätsmanagement)

Die Bewertung der formalen Kriterien erfolgte durch die Leitung des Qualitätsmanagements.

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudakVO)	Der konsekutiv gestaltete Masterstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten. Er umfasst 5 Studiensemester im Regelstudienverlauf.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofil (§4 StudakVO)	Im 5. Studiensemester ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Lernergebnisse im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Masterniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten (§5 StudakVO)	Formale Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 CP in einem Studiengang mit Gesundheitsbezug. Damit werden die Vorgaben der StudakVO bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge eingehalten. Eine Anrechnung ist beim Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung in betriebswirtschaftlichen Funktionen in der Gesundheitswirtschaft im Umfang von bis zu 20 Credit Points möglich.	Entspricht den formalen Anforderungen
Abschluss und Abschlussbezeichnung (§6 StudakVO)	Der Studiengang vergibt entsprechend seiner Ausrichtung den Abschlussgrad Master of Arts Healthcare Management.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung (§7 StudakVO)	Der Studiengang umfasst insgesamt 18 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Im 4. Semester bestehen Wahlmöglichkeiten (4 von 7 Modulen). Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Hochschule und umfasst alle erforderlichen Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem (§8 StudakVO)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-LP. Pro Semester sind 24 ECTS-LP vorgesehen, pro LP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 120 ECTS-LP, der Aufwand für die Masterarbeit 20 ECTS-LP. 4 ECTS-LP werden für das Seminar zur Masterarbeit vergeben.	Entspricht den formalen Anforderungen
Die Kriterien „Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StudakVO)“ und „Joint-Degree-Programm (§10 StudakVO)“ sind für den Studiengang nicht zutreffend.		Entspricht den formalen Anforderungen

**5.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien (Bewertung der Gutachter\*innen)**

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.</li> <li>▪ Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen.</li> <li>▪ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.</li> </ul>	X			
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität.</li> <li>▪ Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.</li> </ul>	X			
<p><i>(3) Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i></p> <p>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.</p>			X	
<p><i>(3) Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse:</i></p> <p>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.</p>		X		Siehe Auflage 2.
<p><i>(3) Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.</li> </ul>			X	

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.</li> <li>▪ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.</li> </ul>				
--	--	--	--	--

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§12 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.</li> <li>▪ Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.</li> <li>▪ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.</li> <li>▪ Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.</li> <li>▪ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierenden-zentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.</li> </ul>	X			<p>Siehe Empfehlungen 1-5.</p>
<p>(2)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.</li> <li>▪ Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.</li> <li>▪ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</li> </ul>		X		<p>Die fachlich-wissenschaftliche und didaktische Qualifikation wird über das Berufungsverfahren der Hochschule sichergestellt (PB 322.1).</p> <p>Die Weiterqualifizierung der Lehrenden wird über die Angebote an didaktischer Fortbildung fachlich-wissenschaftlicher Weiterbildungen gewährleistet (PB 323.1).</p> <p>Siehe Auflage 1.</p>

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).		X		Siehe Auflage 1.
(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.	X			
(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,</li> <li>▪ die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,</li> <li>▪ einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und</li> <li>▪ eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.</li> </ul>	X		<p>Die Prüfungsbelastung wird durch regelmäßige Workloaderhebungen dokumentiert. Die Workloaderhebungen sind Teil der Lehrveranstaltungsevaluationen (PB 411.1).</p> <p>Die Ergebnisse werden in der kontinuierlichen Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt (PB 353.3).</p> <p>Die regelmäßige Anpassung und Entwicklung der Prüfungsformen wird über das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule über den Prozess PB 353.3 sichergestellt.</p>	
(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	X			

<b>Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§13 StudakVO)</b>	<b>erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>nicht zutreffend</b>	<b>Hinweise</b>
(1) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.</li> <li>▪ Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.</li> <li>▪ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.</li> </ul>	X			Die laufende Aktualisierung der Angaben im Modulhandbuch ist sichergestellt über die Prozesse PB 353.7 Reflexion Qualitätsentwicklung und PB 352.4 Lenkung Modulhandbücher.

Studienerfolg (§14 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring.</li> <li>▪ Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.</li> <li>▪ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.</li> </ul>	X			Der Erfolg und die Weiterentwicklung eines Studiengangs werden durch das Qualitätsmanagement der Hochschule über geschlossene Regelkreise unter Mitwirkung von Studierenden bzw. Absolvent*innen gewährleistet (HS 100.1 QM-Handbuch HSD).

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.	X			Die Hochschule hat ihre Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit im QM-Handbuch (HS 100.1) beschrieben.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§16 StudakVO)	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
<p>(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.</li> <li>▪ 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.</li> <li>▪ 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.</li> <li>▪ 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender</li> </ul>			X	

berücksichtigt. ▪ 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.				
(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.			X	

<b>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§19 StudakVO)</b>	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.			X	

<b>Hochschulische Kooperationen (§20 StudakVO)</b>	erfüllt	nicht erfüllt	nicht zutreffend	Hinweise
(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.			X	
(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen.			X	
(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich.			X	

<b>Person/Funktion</b>	<b>Datum</b>	<b>Version</b>
Erstellung: M.Frick, Qualitätsmanagement	05.07.2021	1